



Beglaubigte Abschrift



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **5 MK 1/19**

Verkündet am: 22.04.2020

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

schriftl. Stellgn.	Rückr.	T vereinb.	BT	Ø Mdt.
eri.	<b>EINGEGANGEN</b>			Ø Koll.
Rg.	<b>27. APR. 2020</b>			T not
bez.				F not
SS a+6	RA Dr. Bock & Kollegen 09112 Chemnitz · Hohe Str. 27			z. Vollstr.
KFA	volist. Aust.	EMA	HRA	WV

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In Sachen

**Verbraucherzentrale Sachsen e.V.**, Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig  
vertreten durch den Vorstand Andreas Eichhorst

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Bock & Kollegen**, Hohe Straße 27, 09112 Chemnitz, Gz.: 754/19 Z

gegen

**Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Anstalt des öffentlichen Rechts**, Humboldtstraße 25, 04105 Leipzig

vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Furche & Schäfer**, Hauptstraße 15, 01097 Dresden, Gz.: SF-00061/19

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **PricewaterhouseCoopers Legal AG**, Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin, Gz.: 0.0904859.001

wegen Musterfeststellung zur rechtskonformen Berechnung von Zinsen aus Prämiensparverträgen

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht PD Dr. Dr. Klose,  
Richterin am Oberlandesgericht Krüger und  
Richter am Oberlandesgericht Kühn

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2020

**für Recht erkannt:**

I. Es wird festgestellt, dass

1. die Beklagte mit ihren Kunden, die Verbraucher sind, bei Abschluss der Sparverträge „S-Prämiensparen flexibel“ durch die Formulierung „die Spareinlage wird variabel, z. Zt. mit ... % verzinst“ keine wirksamen Zinsanpassungsregelungen getroffen hat, sofern keine weiteren Regelungen zur Zinsanpassung getroffen worden sind;
2. die Beklagte verpflichtet ist, die Zinsanpassung für die im Antrag zu 1. genannten Verträge auf der Grundlage eines angemessenen in öffentlich zugänglichen Medien abgebildeten Referenzzinssatzes, der dem konkreten Geschäft möglichst nahe kommt, vorzunehmen;
3. die Beklagte verpflichtet ist, aufgrund des gemäß des Antrages zu 2. ermittelten Referenzzinssatzes die Zinsanpassung in den Sparverträgen monatlich vorzunehmen;
4. der vertragliche Anspruch von Kunden der Beklagten, die Verbraucher sind, in Bezug auf das Guthaben aus dem „S-Prämiensparvertrag flexibel“ einschließlich der nach den Anträgen zu Ziffer 2. und 3. zu berechnenden Zinsen frühestens ab dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Sparvertrages fällig wird.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird zugelassen.

PD Dr. Dr. Klose

Krüger

Kühn

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Dresden, 23.04.2020



Seifert  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle